

**DEUTSCHER
BAUERNVERBAND**

GENERALSEKRETÄR

Vorsitzender des Finanzausschusses
im Deutschen Bundestag
Herrn Dr. Volker Wissing, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon (030) 31 904 - 0
Durchwahl (030) 31 904 - 275
Telefax (030) 31 904 - 196
h.born@bauernverband.net

Berlin, 23. September 2010

GS – 0709 – 2010

Vorab per Fax: 030 / 227 36844**Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010) sowie zur Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf**

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

der Deutsche Bauernverband (DBV) nimmt zu vorgenanntem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**1. Zu § 46 Abs. 2 Nr. 4 EStG –neu-****Vereinfachung der Steuererklärungspflicht**

Der DBV begrüßt die vorgesehene Regelung, wonach mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 2009 für Arbeitnehmer, die im Kalenderjahr weniger als 10.200 Euro (inländischen) Arbeitslohn beziehen, keine Steuererklärungspflicht bestehen soll, da in diesen Fällen regelmäßig keine Steuer zu erheben ist. Die Regelung entspricht im Ergebnis einer Forderung des Berufsstands, da damit insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe mit ausländischen Saisonarbeitskräften Bürokratie abgebaut wird. Eine vergleichbare Regelung war bereits bis 2008 in Kraft und führte im Bereich der Beschäftigung von Saisonarbeitskräften zu spürbarer Vereinfachung, auch auf Seiten der Finanzverwaltung. Diese sinnvolle Vereinfachung wird nun im Ergebnis fortgeführt.

II. Zur Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nummer 5d - neu - und 30 Buchstabe b1 - neu - (§ 6b Absatz 4 und 10, § 52 Absatz 18c - neu - EStG)

1.1 Einschränkung von § 6b EStG

Der DStV lehnt den Vorschlag des Bundesrates, § 6b EStG derartig einzuschränken, ab. Die vorgeschlagene Beschränkung soll der Begründung zufolge so genannte „§ 6b-Fonds“ treffen. Der Vorschlag schießt jedoch weit über dieses Ziel hinaus. Hauptleidtragender wäre die Landwirtschaft. So wären auch Investitionen in (noch) verpachtete Nutzflächen, Nutzungsüberlassungen im Rahmen von Mitunternehmenschaften (z.B. vom Eigentümer an eine GbR, an der er selbst beteiligt ist, Sonderbetriebsvermögen), Betriebsaufspaltungen oder Investitionen in Mietimmobilien sowie im Rahmen verpachteter Betriebe (auch wenn diese an den Nachfolger verpachtet sind) betroffen.

Laut Begründung des Bundesrates soll die Änderung Investitionen von der Begünstigung ausschließen, die dem eigentlichen Ziel des § 6b EStG, Reinvestitionen in den Geschäftsbetrieb eines Steuerpflichtigen steuerlich zu fördern, nicht entsprechen. Mit dem Bundesratsvorschlag wären aber in der Landwirtschaft gerade Reinvestitionen in den Geschäftsbetrieb erheblich betroffen, wie folgende, typischen Beispiele verdeutlichen:

- Ein aktiver Landwirte veräußert eine selbst bewirtschaftete Fläche (z.B. wegen Straßenbaumaßnahmen oder städteplanerischer Vorhaben) und erwirbt vom Erlös Ersatzland, das noch von einem anderen Landwirt genutzt wird. Dies ist einer der Hauptanwendungsfälle von § 6b EStG in der Landwirtschaft. Aufgrund der (sinnvollen) langen Kündigungsfristen im Landpachtrecht hat der neue Eigentümer zunächst das Pachtverhältnis fortzuführen, bevor er in eine Eigennutzung einsteigen kann. Nach dem Bundesratsvorschlag ist jedoch jede Verpachtung, auch eine fortgeführte oder vorübergehende, § 6b-schädlich.
- Ebenso wäre es nach § 6b EStG (neu) künftig schädlich, wenn ein aktiver Landwirt einen Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf einer Fläche in die Errichtung einer Immobilie reinvestiert und diese anschließend vom eigenen Betrieb aus verpachtet.

Für die Landwirtschaft bildet § 6b EStG ein wichtiges Instrument zur Umstrukturierung der Betriebe, falls Verkäufe landwirtschaftlicher Flächen erfolgen (müssen). Dazu gehört auch die Möglichkeit, § 6b-Rücklagen auf Beteiligungen an gewerblich geprägten Personengesellschaften zu übertragen. Dies kann von Betrieben genutzt werden, bei denen die Reinvestition von Veräußerungsgewinnen im landwirtschaftlichen Betrieb nicht sinnvoll war. Die Möglichkeit, § 6b-Rücklagen auch auf Beteiligungen zu übertragen, hat zudem einen stark dämpfenden Einfluss auf die Entwicklung

der Preise für landwirtschaftliche Grundstücke, weil den betroffenen Betrieben außerlandwirtschaftliche Reinvestitionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Besteuerung der stillen Reserven ist in diesen Fällen weiterhin gesichert, so dass der Finanzverwaltung keine steuerliche Bemessungsgrundlage verloren geht.

Wenn die Möglichkeit zur Übertragung stiller Reserven aus Grundstücksverkäufen in der Landwirtschaft eingeschränkt wird, wird auch die Bereitschaft deutlich sinken, sich im Vorfeld von Straßenbaumaßnahmen oder städteplanerischer Vorhaben mit der öffentlichen Hand zu einigen, da dann die aus einer Veräußerung entstehende Steuerlast im Veräußerungsjahr stark steigt. Kommunale Projekte würden dadurch erheblich erschwert und verzögert.

Völlig unverhältnismäßig ist der Bundesratsvorschlag auch deshalb, weil es für die Anwendung der Neuregelung nicht auf den Zeitpunkt der Veräußerung, sondern auf den Zeitpunkt der Reinvestition ankommen soll. Bereits gebildete § 6b-Rücklagen könnten demnach nicht mehr nach alter Rechtslage aufgelöst werden. So könnte eine 2009 gebildete § 6b-Rücklage nach Inkrafttreten des JStG 2010 nicht mehr auf eine im Zeitpunkt des Erwerbes verpachtete Immobilie übertragen werden. Besonders einschneidend würde sich die Gesetzesänderung auch in Herstellungsfällen auswirken, weil eine Gewinnübertragung erst mit Fertigstellung des Gebäudes möglich ist. Errichtet z.B. derzeit ein Landwirt ein Mietobjekt auf zum Betriebsvermögen gehörendem Grund und Boden und erfolgt die Fertigstellung erst nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung, so wäre eine Gewinnübertragung nach § 6b EStG auf dieses Objekt nach dem jetzigen Vorschlag nicht mehr möglich. Der DBV fordert aus den genannten Gründen, den Vorschlag des Bundesrates nicht aufzugreifen.

1.2 Alternativvorschlag zur Fortentwicklung von § 6b EStG

Statt einer Einschränkung sollte § 6b EStG zielführend fortentwickelt werden, indem auch Reinvestitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ermöglicht werden. Dies ist heute bereits in Fällen des § 6b Abs. 10 EStG möglich, nicht jedoch bei Grundstücksverkäufen. Da eine Rücklagenübertragung das steuerliche Abschreibungsvolumen mindert, wären Steuerminderungen durch diese Erweiterung nicht zu befürchten.

Durch diese Fortentwicklung entstehen zudem folgende volkswirtschaftlichen Vorteile:

- alternativ zu Reinvestitionen in landwirtschaftliche Flächen ergeben sich neue Möglichkeiten für betriebswirtschaftlich ggf. sinnvollere Investitionen;
- der durch § 6b EStG regional entstehende Preisdruck auf den landwirtschaftlichen Bodenmarkt wird gedämpft, da nicht zwingend in Flächen reinvestiert werden muss;

- die Investitionstätigkeit der Landwirtschaft wird angekurbelt und es entsteht hierdurch zusätzliches Steueraufkommen.

2. Zu Artikel 14 Nummer 1 (§ 13a Absatz 5 ErbStG)

Ermöglichen eines erbschaftsteuerunschädlichen Strukturwandels

Der DIBV begrüßt und unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, die Reinvestitionsmöglichkeit in § 13a Abs. 5 ErbStG dahingehend zu präzisieren, dass von einem begünstigten Vermögen (z.B. Landwirtschaft) in ein anderes begünstigtes Vermögen (z.B. Gewerbe) reinvestiert werden kann.

Wichtig und richtig ist der Vorschlag aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft vor allem deshalb, weil sich diese in einem anhaltenden Strukturwandel befindet. Die Betriebe sind gefordert, sich anzupassen, umzustrukturieren und auch neue Betriebszweige zu erschließen. Allerdings verlieren die Betriebe nach jetziger Gesetzeslage sowohl bei Reinvestition von Veräußerungserlösen in steuerlich als Gewerbe eingestufte Betriebszweige (z.B. Energieerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen, Urlaub auf dem Bauernhof), als auch in Fällen steuerlicher „Umklassifizierung“ landwirtschaftlicher Betriebszweige (z.B. Gewerblichkeit durch Überschreiten von Zukaufsgrenzen bei Direktvermarktern) und sogar in Fällen erzwungener Umstrukturierungen aufgrund großflächiger Projekte (Straßenbau, Braunkohleabbau) die erbschaftsteuerliche Verschonung. Dies be- und verhindert den Strukturwandel erheblich und zwingt Hofnachfolger in ein enges, investitions- und entwicklungshemmendes Korsett, das nicht begründbar ist. Schließlich verbleibt das Vermögen in einer begünstigten Vermögensart, nur eben in einer anderen. Die Verschonung soll richtigerweise weiterhin entfallen, wenn in nicht begünstigtes Vermögen reinvestiert wird.

III. Weiterführender Vorschlag zum Abbau steuerlicher Hemmnisse zur Förderung der (Land-)Wirtschaft und des Mittelstands

1. Zu § 7g EStG

1.1 Flexibilisierung der Investition

Die moderate Finanzlerungshilfe des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG kann in Zeiten von Liquiditätsengpässen existentiell sein. Allerdings stößt in der betrieblichen Praxis die Inanspruchnahme von § 7g EStG auf Schwierigkeiten, da nur die Investition in ein bis zu drei Jahre im Voraus der Funktion nach zu benennendes Wirtschaftsgut begünstigt ist. Nachträgliche Änderungen der Investitionsplanung oder eine Aufstockung des Investitionsvolumens sind nicht möglich. Wird beispielsweise 2010 ein Investitionsabzugsbetrag für die geplante Anschaffung eines Traktors für 100.000 Euro geltend gemacht und dann im Jahr 2012 aufgrund betrieblicher Erfordernisse

ein Traktor für 50.000 Euro und eine Ackerbaumaschine für 50.000 € erworben, kann aufgrund des strengen Bezuges auf die geplante Investition nur der Schlepper als begünstigte Investition gelten. Obwohl auch mit der Ackerbaumaschine eine durch den Investitionsabzugsbetrag grundsätzlich begünstigte Investition durchgeführt und das Investitionsvolumen insgesamt erfüllt wurde, ist die Hälfte des Investitionsabzugsbetrages rückwirkend aufzulösen. Die Steuerveranlagung ist verwaltungsaufwändig rückwirkend zu ändern und der Landwirt muss eine nachträgliche Steuerbelastung tragen, obwohl er sich im Sinne der Ziele des Investitionsabzugsbetrages verhalten hat.

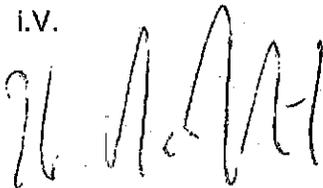
Deshalb sehen wir Verbesserungsbedarf dahingehend, dass ein Investitionsabzugsbetrag unabhängig von der Investitionsplanung für jegliche Anschaffung begünstigter Wirtschaftsgüter möglich ist. Für das Ziel des § 7g EStG ist allein entscheidend, dass innerhalb von drei Jahren tatsächlich betrieblich investiert wird. Eine betriebswirtschaftlich sinnvolle oder durch äußere Umstände (zum Beispiel genehmigungsrechtlich) erzwungene Änderung der Investition beeinträchtigt dieses Ziel in keine Weise. Die Förderwirkung des Investitionsabzugsbetrags wird dadurch praxisgerecht verbessert. Die Änderung vereinfacht die Handhabung für Steuerpflichtige wie auch für die Finanzverwaltung, da Rechtsunsicherheiten und Streit anfälligkeiten erheblich vermindert werden. Es entstehen durch die Anpassung keine Missbrauchsmöglichkeiten und damit letztlich auch keine Mindereinnahmen, da der Investitionsabzugsbetrag bei Ausbleiben von Investitionen rückwirkend steuererhöhend rückgängig gemacht wird. Die Beschränkung in § 7g EStG auf „ein“ bzw. „das begünstigte Wirtschaftsgut“ sollte deshalb durch „begünstigte Wirtschaftsgüter“ ersetzt werden.

1.2 Fortführung der angehobenen Größenmerkmale

Besonders wichtig ist auch, die im Rahmen des Konjunkturprogramms mit Augenmaß angehobenen Größenmerkmale zur Inanspruchnahme von § 7g EStG nicht zum 31.12.2010 auslaufen zu lassen. Angesichts der nach wie vor labilen konjunkturellen Lage bedarf es vielmehr einer Verstärkung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Deshalb ist die Geltung der angehobenen Betriebsgrößenmerkmale bei § 7g EStG unbefristet fortzuführen. Ansonsten fallen ab 2011 übergangslos mehr als 10.000 land- und forstwirtschaftliche Unternehmen aus dem Anwendungsbereich der Norm heraus, obwohl es sich nach wie vor zweifellos um förderwürdige kleine und mittlere Unternehmen handelt.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.



Adalbert Kienle